



Sonderrundschreiben

zu den bekannten und zu erwartenden Kostenänderungen im Jahr 2019

I. Personalkosten

1. Tariflich bedingte Änderungen

Der laufende Tarifvertrag der Metall- und Elektroindustrie endet am 31.3.2020. Ab dem Jahr 2019 ist ein jährliches tarifliches Zusatzgeld ("T-ZUG (A)") in Höhe von 27,5 Prozent eines Monatsentgelts vorgesehen, auszahlbar im Juli eines jeden Jahres. Außerdem erhalten die Beschäftigten ein weiteres jährliches tarifliches Zusatzgeld (T-ZUG (B), teilweise Zusatzbetrag genannt), das ebenfalls im Juli jeden Jahres ausgezahlt wird. 2019 sind dies bundesweit pauschal 400 Euro, ab 2020 dann 12,3 Prozent einer regional definierten Entgeltgruppe. Dieses weitere Zusatzgeld kann verschoben, reduziert oder ganz gestrichen werden (dauerhafte Differenzierungsmöglichkeit).

Tarifliche Belastung für 2019:

Die Tarifierhöhung um 4,3% im April 2018 wirkt in den Monaten Januar bis März des Jahres 2019 kostenerhöhend ($4,3\% / 12 * 3 \text{ Monate} = 1,075\%$). Die Einmalzahlung von 100 € für die Monate Januar bis März des Vorjahres 2018 mindert die Kostenerhöhung im Jahr 2019 um 0,224%.

Vorbelastung ($1,075\% - 0,224\% = 0,851\%$): + 0,851%

Der Tarifvertrag sieht ab 2019 ein tarifliches Zusatzentgelt von 27,5% eines Monatsentgeltes vor:
 $27,5\% * 3.577 \text{ €} = 984 \text{ €}; 984 \text{ €} / 46.507 \text{ €} = 2,116\%$ + 2,116%

Weiterhin ist ein Festbetrag je Arbeitnehmer und Jahr in Höhe von 400 € jeweils im Juli vereinbart.

Die Einmalzahlung von 400 € erhöht die Kostenbelastung im Jahr 2019 um $400 \text{ €} / 46.507 \text{ €} = 0,86\%$ + 0,860%

Tarifliche Gesamtbelastung für 2019: + 3,827%

Das tarifliche Zusatzentgelt (T-ZUG) in Höhe von 27,5% eines Monatsentgeltes können Arbeitnehmer, die Kinder betreuen, Angehörige pflegen oder in Schicht arbeiten, in 8 zusätzliche freie Tage umwandeln. Hinsichtlich des Zuschlags von 400 € ist eine Flexibilisierung vereinbart, für Betriebe, die diese aufgrund der wirtschaftlichen Situation nicht oder nicht in dieser Höhe leisten können.

2. Gesetzlich bedingte Personalkostenänderungen 2019

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 7. September 2018 den Entwurf einer „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2019“ vorgelegt. Vorbehaltlich der Zustimmungen von Bundeskabinett, Bundestag und Bundesrat enthalten die nachfolgend angegebenen Kostenwirkungen die Veränderung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung insgesamt.

a) Rentenversicherung

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung soll bis 2022 fest bei 18,6 Prozent verbleiben. Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) steigt in Ostdeutschland um 350 Euro auf 6.150 Euro. Das entspricht einem Anstieg um 6 Prozent. In Westdeutschland steigt die BBG um 200 Euro auf 6.700 Euro. Das entspricht einem Anstieg um 3,1 Prozent. Die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen entfaltet bei den Beschäftigten, deren Entgelt oberhalb dieser Grenzen liegt, eine Kostenwirkung.

Kostenwirkung ohne Erhöhung BBG + 0,00 %

b) Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung sinkt ab dem 1. Januar 2019 von 3,0 auf 2,5 Prozent. Das vorgeschlagene Gesetz beinhaltet eine Senkung um 0,4 Prozentpunkte. Weitere 0,1 Prozentpunkte werden durch Rechtsverordnung befristet bis 2022 reduziert. Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) steigt in Ostdeutschland um 350 Euro auf 6.150 Euro. Das entspricht einem Anstieg um 6 Prozent. In Westdeutschland steigt die BBG um 200 Euro auf 6.700 Euro. Das entspricht einem Anstieg um 3,1 Prozent. Die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen entfaltet bei den Beschäftigten, deren Entgelt oberhalb dieser Grenzen liegt, eine Kostenwirkung.

Kostenwirkung ohne Erhöhung BBG – 1,29 %

c) Krankenversicherung

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt bei 14,6 Prozent. Mit dem Versichertenentlastungsgesetz sollen die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung ab 1. Januar 2019 wieder zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Versicherten getragen werden. Der bisher alleine von den Arbeitnehmern getragene Zusatzbeitrag wird künftig paritätisch finanziert. Bei Zugrundelegung des im Jahr 2019 um 0,2 Prozentpunkte auf 0,9 Prozent sinkenden durchschnittlichen Zusatzbeitrages steigen die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung dadurch um 2,32 Prozent.

Die bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze steigt um 112,50 Euro auf 4.537,50 Euro, das entspricht einem Anstieg um 2,5 Prozent. Die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze entfaltet bei den Beschäftigten, deren Entgelt oberhalb dieser Grenze liegt, eine Kostenerhöhung.

Kostenwirkung ohne Erhöhung BBG + 2,32 %

d) Pflegeversicherung

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung steigt im Jahr 2019 um 0,5 Prozentpunkte auf 3,05 bzw. 3,3 Prozent für Kinderlose. Die bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze steigt um 112,50 Euro auf 4.537,50 Euro, das ent-

spricht einem Anstieg um 2,5 Prozent. Die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze entfaltet bei den Beschäftigten, deren Entgelt oberhalb dieser Grenze liegt, eine Kostenerhöhung.

Kostenwirkung ohne Erhöhung BBG	+ 1,29 %
Gesetzlich bedingte Personalkostenänderung 2018	<u>+ 2,32 %</u>

II. Energiekosten

1. Elektrischer Strom

Der Börsenpreis für elektrischen Strom ist im Jahresverlauf 2018 deutlich angestiegen, von rund 3,5 Cent/KWh auf zwischenzeitlich rund 5,7 Cent/KWh. Anfang November war ein Rückgang auf 4,8 Cent/KWh zu beobachten. Die EEG-Umlage sinkt um 0,387 auf 6,405 Cent/KWh. Die Offshore-Haftungsumlage wird in die neue Offshore-Umlage überführt und beträgt 0,416 Cent/KWh. Dadurch und durch das Auslaufen eines Sondereffektes dürften die Stromnetzentgelte stabil bleiben, wobei die Entwicklung regional sehr unterschiedlich sein kann. Insgesamt steigen die Stromkosten für alle Unternehmen, die nicht sehr früh bereits für das Jahr 2019 eingekauft haben, deutlich an.

2. Erdgas

Die Erdgaspreise für Industriekunden sind im Jahr 2018 angestiegen. Sie lagen im September um 13,8% höher als im Vorjahresmonat (Erzeugerpreisindex „Erdgas, bei Abgabe an die Industrie“). Zwischen Mitte 2011 bis Mitte 2015 lag der Preisindex noch höher als derzeit, ein weiterer Anstieg wäre demnach nicht auszuschließen. Unabhängig von der weiteren Entwicklung werden die Industrieunternehmen im Jahr 2019 höhere Erdgaspreise bezahlen als 2018, falls sie nicht längerfristige Lieferverträge abgeschlossen haben.

III. Sonstige Kosten

Die sonstigen Kosten werden zu einem überwiegenden Teil von den Personalkosten beeinflusst. Diese steigen im Jahr 2019 aufgrund des hohen Beschäftigungsniveaus und des Arbeitskräftemangels um 3 Prozent an. Die Kraftstoffpreise sind im Jahresverlauf 2018 ebenfalls erheblich angestiegen und werden die Logistikkosten im Jahr 2019 erhöhen. Auch die Finanzierungskosten steigen in Erwartung eines mittelfristig erhöhten Zinsniveaus an. Es kann damit gerechnet werden, dass sich die sonstigen Kosten im Jahresvergleich 2018/2019 um etwa 3 Prozent erhöhen werden.

Holger Ade
Leiter Betriebswirtschaft